Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7708

Bund der Steuerzahler
Schleswig-Holstein e.V.

Der Präsident

24105 Kiel, Lornsenstraße 48

Telefon 0431/990165-0
Telefax 0431/990165-11
E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer MdL
Landeshaus
24105 Kiel

12. November 2026

FDP-Antrag für eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage (Drucksache 20/4721)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Antrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Grundsätzlich teilen wir die Argumente für die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Durch eine solche Rücklage können Einkommensschwankungen zwischen den Wirtschaftsjahren und die damit verbundenen Steuerbelastungen geglättet werden. Diese Stabilität ist insbesondere deshalb wichtig, weil Steuernachzahlungen oder -erstattungen in der Regel erst deutlich nach Abschluss des verursachenden Wirtschaftsjahres erfolgen. Große Ausschläge bei den Ertragsschwankungen führen in diesen Fällen dazu, dass häufig die Steuernachzahlung gerade in dem Jahr fällig wird, in dem die Ertragslage schlecht ist, während Rückerstattungen in Jahren ausgezahlt werden, in denen die Ertragslage überproportional gut ist. Dieser zeitliche Verzug vergrößert die Liquiditätsschwankungen noch zusätzlich.

Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass auch andere Branchen von regelmäßigen Ertragsschwankungen betroffen sind. Dieses Problem betrifft also nicht nur die Landwirtschaft. Produktionsbetriebe leben häufig von Großaufträgen, während es in anderen Zeiten Auftragseinbrüche gibt. Auch im Handwerk und Dienstleistungsgewerbe kennt man Ausschläge beim Eingang und der Abrechnung von Aufträgen. Insofern müsste eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage also unabhängig von der jeweiligen Branche gestaltet werden.

Ebenso muss bedacht werden, dass die konkrete Ausgestaltung von steuerlichen Risikoausgleichsrücklagen im Einkommensteuerrecht dieses ohnehin schon sehr komplexe Regelwerk weiter verkomplizieren wird. Jede Ergänzung mit den notwendigen

Detailregelungen und Ausnahmetatbeständen wirkt damit dem übergeordneten Ziel einer Vereinfachung des Steuerrechts entgegen.

In der Gesamtabwägung plädieren wir daher dafür, das Einkommensteuerrecht nicht mit weiteren Vorschriften zu belasten, sondern sich auf eine Reduzierung der Steuersätze und einen verlässlichen Ausgleich der kalten Progression zu konzentrieren. Von einer entsprechenden Entlastungswirkung profitieren alle Einkommensteuerzahler, also auch die Land- und Forstwirtschaft.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Jörg Sibbel
(Präsident)